

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/3.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee ...	600
64/110.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	600
64/111.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung	603
64/112.	Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen	606
64/113.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	607
64/114.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung.....	609
64/115.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	611
64/116.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	615
64/117.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	616
64/118.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	617
64/119.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	620
64/120.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	632
64/121.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission	633
64/122.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria.....	634
64/123.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas	634
64/124.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers.....	634

RESOLUTION 64/3

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/458 und Corr.1, Ziff. 7)¹.

64/3. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Olympischen Komitee zu fördern,

1. *beschließt,* das Internationale Olympische Komitee einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/110

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/446, Ziff. 10)².

64/110. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen³,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kuba, Litauen, Madagaskar, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁴ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁵,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft agieren können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwür-

⁴ Siehe A/59/710.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

digkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahr,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁶ und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁷ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁸ und der Berichte des Generalsekretärs⁹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007 und 63/119 vom 11. Dezember 2008,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für die von der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

2. *fordert die Staaten mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt allen Staaten nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *legt allen Staaten außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zur Erleichterung der möglichen Nutzung von Informationen und Material zu erkunden, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke der in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung der von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangenen schweren Verbrechen erhalten, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und die Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen

⁶ Siehe A/60/980.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

⁸ A/62/329.

⁹ A/63/260 und Add.1 und A/64/183 und Add.1.

nen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, und die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *beschließt* eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119, den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte⁶, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats⁸ enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, es den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Anschuldigungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und

Material für die Zwecke der von Staaten eingeleiteten Strafverfahren erleichtern könnten, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

11. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Anschuldigungen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

12. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

13. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation nicht mit Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgehen sollen, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen melden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den als Antwort auf ihre Resolutionen 62/63 und 63/119 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht Informationen darüber aufzunehmen, wie die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der

Ausarbeitung innerstaatlicher Strafrechtsvorschriften betreffend schwere Verbrechen, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, unterstützen könnten;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/111

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/447, Ziff. 9)¹⁰.

64/111. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre zweiundvierzigste Tagung¹¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung¹¹;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Praxisleitfadens über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen¹²;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen¹³ mittels der Prüfung von Kapitel I des Entwurfs des überarbeiteten Mustergesetzes¹⁴ erzielt hat, und ermutigt die Kommission, ihre Arbeit am überarbeiteten Mustergesetz so bald wie möglich abzuschließen;

4. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihrer Schiedsordnung¹⁵, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz und bei der Ausarbeitung einer Ergänzung zu ihrem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften¹⁶, der sich mit

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*.

¹² Ebd., Ziff. 24.

¹³ Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

¹⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 283.

¹⁵ United Nations publication, Sales No. E.93.V.6.

¹⁶ Von der Kommission auf ihrer wiederaufgenommenen vierzigsten Tagung verabschiedet. Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

Sicherungsrechten an geistigem Eigentum befasst, und befürwortet den Beschluss der Kommission, ihre Arbeit auf dem Gebiet der Schiedsverfahren, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Transportrechts und betrügerischer Handelstätigkeiten fortzusetzen und auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Vorschläge für die künftige Arbeit auf dem Gebiet der Insolvenz und der Sicherungsrechte entsprechend ihrem Bericht zu prüfen;

5. *begrüßt ferner* den Beschluss der Kommission, das Sekretariat zu ersuchen, sofern es die Ressourcen erlauben, ein internationales Kolloquium über den elektronischen Geschäftsverkehr und ein weiteres internationales Kolloquium über Sicherungsrechte abzuhalten¹⁷;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission hinsichtlich der Veröffentlichung ihres Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften, eines Kommentars zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel¹⁸ und eines Texts, in dem die Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen von der Kommission, dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Texten über Sicherungsrechte erörtert werden¹⁹;

7. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, zu empfehlen, bei Transaktionen, die mit einem Dokumentenakkreditiv abgewickelt werden, gegebenenfalls die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive in ihrer überarbeiteten Fassung von 2007 zu verwenden²⁰;

8. *begrüßt* die Fortschritte bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche²¹ und der Ausarbeitung des Entwurfs eines Leitfadens für die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht mit dem Ziel, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern²²;

9. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit

der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Mill-

¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 319 und 343.

¹⁸ Resolution 56/81, Anlage.

¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 315 und 321.

²⁰ Ebd., Ziff. 357.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1961 II S. 121; öBGBL Nr. 200/1961; AS 1965 795.

²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 360.

enniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) nimmt Kenntnis von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, die Möglichkeit der Errichtung einer Präsenz in Regionen oder bestimmten Ländern zu prüfen, beispielsweise durch den Einsatz von Fachpersonal in den Feldbüros der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit den bestehenden Feldbüros oder die Schaffung von Landesbüros der Kommission mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe für die Verwendung und Annahme der Texte der Kommission zu erleichtern²³;

11. *dankt* der Regierung, deren Beitrag an den zu dem Zweck geschaffenen Treuhandfonds, den der Kommission angehörenden Entwicklungsländern auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren²⁴, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

12. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

13. *begrüßt* in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen die von der Kommission vorgenommene umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die auf ihrer vierzigsten Tagung eingeleitet wurde, mit dem Ziel, die Behandlung der Frage auf ihren nächsten Tagungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen²⁵, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

14. *begrüßt außerdem* die Erörterungen der Kommission über ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere ihre Überzeugung, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, sowie die Tatsache, dass die Kommission voller Erwartung ihrer Mitwirkung an den verstärkten und koordinierten Tätigkeiten der Organisation entgegenseht und ihre Rolle insbesondere darin sieht, den Staaten behilflich zu sein, die die Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des internationalen und des inländischen Handels sowie der internationalen und inländischen Investitionen zu fördern suchen²⁶;

15. *begrüßt ferner*, dass die Kommission den Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011 behandelt und den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für die fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts (Unterprogramm 5) überprüft, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission mit Befriedigung festgestellt hat, dass die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats und die Gesamtstrategie für das Unterprogramm 5 mit ihrer allgemeinen Politik übereinstimmen, jedoch auch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 nicht genügend Mittel zugewiesen werden, um insbesondere der gestiegenen Nachfrage der Entwicklungs- und Transformationsländer nach technischer Hilfe zur Durchführung dringender Reformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu entsprechen, und dass sie dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, sofort zur Verfügung gestellt werden²⁷;

16. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁸, und ihre Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung

²³ Ebd., Ziff. 363.

²⁴ Siehe Resolution 48/32, Ziff. 5.

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 373-381.

²⁶ Ebd., Ziff. 386.

²⁷ Ebd., Ziff. 391.

²⁸ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁹;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen³⁰, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

19. *erinnert* an ihre Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen³¹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

20. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

21. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³² und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³³, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

²⁹ Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

³⁰ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

³¹ Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³³ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

RESOLUTION 64/112

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/447, Ziff. 9)³⁴.

64/112. Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen

Die Generalversammlung,

feststellend, dass es durch den Anstieg des Handels und der Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, dass Geschäfte auf globaler Grundlage geführt werden und Unternehmen und Personen in mehr als einem Staat Vermögenswerte und Beteiligungen besitzen,

sowie feststellend, dass sich im Fall von Insolvenzverfahren gegen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat oder Mitglieder einer Unternehmensgruppe mit Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerten in mehr als einem Staat allgemein die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung der Vermögenswerte und Geschäfte dieser Schuldner ergibt,

in der Erkenntnis, dass Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Personen und Unternehmensgruppen erheblich verbessern können,

in der Erkenntnis, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung und die möglichen Mittel zu ihrer Durchführung allgemein wenig bekannt sind und dass diese Koordinierung und Zusammenarbeit erleichtert und gefördert sowie unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden können, wenn leicht zugängliche Informationen über die aktuelle Praxis in diesem Bereich verfügbar sind,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen fertiggestellt und auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 1. Juli 2009 verabschiedet hat³⁵,

feststellend, dass die Ausarbeitung des Praxisleitfadens Gegenstand von Beratungen und Konsultationen mit Regierungen, Richtern und anderen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Insolvenzen tätigen Fachkräften war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Ver-

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Kap. III.

abschiedung ihres Praxisleitfadens über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen³⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Praxisleitfadens zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

3. *empfehl*t, den Praxisleitfaden nach Bedarf von Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen an Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen beteiligten Interessenträgern gebührend prüfen zu lassen;

4. *empfehl*t außerdem, dass alle Staaten auch weiterhin die Anwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen³⁶ in Erwägung ziehen.

RESOLUTION 64/113

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/448, Ziff. 8)³⁷.

64/113. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

anerkennend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit mehr als vier Jahrzehnten die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie anerkennend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms³⁸ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs³⁸ enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2010 und 2011 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) einige Stipendien für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht in den Jahren 2010 und 2011 in Den Haag, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben,

b) einige Stipendien für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts in den Jahren 2010 und 2011, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben

und diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien, die aufgrund der in den Ziffern 19 bis 21 enthaltenen Ersuchen eingehen, zu finanzieren;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, in den Jahren 2010 und 2011 jeweils mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern neue aus-

³⁶ Resolution 52/158, Anlage.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁸ A/64/495.

drücklich für dieses Stipendium geleistete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine Anstrengungen, die 2008 und 2009 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, um die Wirksamkeit des Programms auch weiterhin zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, und lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht hat;

9. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung die neuen Websites für das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen)³⁹, die diplomatischen Konferenzen der Vereinten Nationen⁴⁰ und das Portal für die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen geschaffen hat und dass die Website mit den Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs⁴¹ erweitert wurde;

10. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs³⁸ aufgeführten Websites als Instrumente von unschätzbarem Wert für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für juristische Recherchen auf hohem Niveau weiter zu pflegen und auszubauen;

11. *erkennt an*, wie bedeutend und wichtig der Beitrag der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt ist, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Abteilung Kodifizierung die Bibliothek weiter führen und ausbauen kann;

12. *beglückwünscht* die Abteilung Kodifizierung zu dem Preis für die beste Website 2009, der der Audiovisuellen

Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen auf der im Oktober 2009 in der Türkei abgehaltenen Jahrestagung der Internationalen Vereinigung der Rechtsbibliotheken verliehen wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms einschlägige Informationen vorzulegen, um ihm die Behandlung der in Ziffer 89 des Berichts des Generalsekretärs³⁸ genannten Angelegenheit zu erleichtern;

14. *regt an*, das Praktikantenprogramm zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu nutzen;

15. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

16. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

17. *dankt außerdem* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Stipendienprogramm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

18. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Hilfsprogramms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

20. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

³⁹ <http://www.un.org/law/UNJuridicalYearbook/index.htm>.

⁴⁰ <http://untreaty.un.org/cod/diplomaticconferences/index.html>.

⁴¹ <http://www.un.org/law/UNlegalpublications/index.html>.

21. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten organisierten Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für regionale Kurse auf dem Gebiet des Völkerrechts zu leisten und so die potenziellen Gastländer zu entlasten und die Wiederaufnahme regionaler Kurse zu ermöglichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2010 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/114

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/449, Ziff. 8)⁴².

64/114. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung⁴³,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁴,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen

des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begreifend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung⁴³ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer einundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere dafür, dass sie den Entwurf von Artikeln zum Thema „Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in erster Lesung fertiggestellt hat;

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Islamischen Republik Iran im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 10 (A/64/10)*.

⁴⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen im Hinblick auf

- a) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;
- b) die Ausweisung von Ausländern;
- c) gemeinsame natürliche Ressourcen;

4. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission im Kontext der Ziffer 3 Informationen über ihre Praxis zum Thema „Ausweisung von Ausländern“ vorzulegen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2011 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zum Thema „Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ und den dazugehörigen Kommentaren⁴⁵ vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die Sonderberichterstatte der Völkerrechtskommission⁴⁶ und von den Ziffern 240 bis 242 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Optionen vorzulegen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatte zusätzlich unterstützt werden kann;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 244 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 3. Mai bis 4. Juni und vom 5. Juli bis 6. August 2010 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen

den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

11. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und sachorientierter Erklärungen zu erwägen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 243 und 245 bis 249 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e, Artikel 25 und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu Themen auf der Tagesordnung der Kommission;

17. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 232 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁴⁷;

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 10 (A/64/10)*, Kap. IV, Abschn. C.

⁴⁶ A/64/283.

⁴⁷ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

18. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 233 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 234 des Berichts der Völkerrechtskommission und erkennt unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt an, dass der Generalsekretär einen Treuhandfonds zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge eingerichtet hat, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission abzubauen, und bittet um freiwillige Beiträge zu diesem Zweck;

20. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁴⁸ zu pflegen und zu verbessern;

21. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

24. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

25. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie konkrete Fragestellungen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

26. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 25. Oktober 2010 beginnt.

RESOLUTION 64/115

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/450, Ziff. 10)⁴⁹.

64/115. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁵⁰,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat be-

⁴⁸ <http://www.un.org/law/ilc>.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47)*.

schlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

ingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁵¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵²,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁵³,

ingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁵⁴,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/127 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2009⁵⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁵⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“;

3. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 1. bis 9. März 2010 abhalten wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2010 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2010 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁵⁶ und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung der sechzigsten Tagung der Versammlung auf hoher Ebene, die die Charta und mögliche Änderungen derselben betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2010 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

⁵¹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

⁵² A/64/125.

⁵³ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

⁵⁵ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 33 (A/64/33)*.

⁵⁶ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224 und A/64/225.

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

11. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1952⁵⁷ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁵⁸, zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen

I. Allgemeine Fragen

1. Sanktionen sind nach wie vor ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument bei den Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt. Sanktionen sollten sorgfältig auf die Unterstützung klarer und nach der Charta legitimer Ziele ausgerichtet sein und so umgesetzt werden, dass ein angemessenes Gleichgewicht besteht zwischen ihrer Wirksamkeit bei der Herbeiführung der erwünschten Ergebnisse und den möglichen nachteiligen Folgen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, für die Bevölkerung und für Drittstaaten.

2. Der Zweck von Sanktionen ist es, bei den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohenden Staaten, Parteien, Personen oder Einrichtungen, gegen die die Sanktionen gerichtet sind, eine Verhaltensänderung herbeizuführen, und nicht, sie zu bestrafen oder in sonstiger Weise Vergeltung an ihnen zu üben. Sanktionsregelungen sollten diesen Zielsetzungen entsprechen.

3. Der Sicherheitsrat kann Sanktionen verhängen, wenn er feststellt, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Der Sicherheitsrat sollte sich von dem Ansatz in Anlage II zu der Resolution 51/242 der Generalversammlung leiten lassen, wonach auf Sanktionen nur mit größter Vorsicht zurückgegriffen werden sollte,

⁵⁷ A/2170.

⁵⁸ A/64/225.

wenn die anderen in der Charta vorgesehenen friedlichen Möglichkeiten nicht ausreichen. Die Gründe, aus denen eine Verhängung von Sanktionen notwendig ist, sollten im Voraus festgelegt und genannt werden.

4. Der Sicherheitsrat sollte Sanktionen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und unter Berücksichtigung der sonstigen anwendbaren Regeln des Völkerrechts verhängen, insbesondere aller derjenigen, die die Menschenrechte und die Grundfreiheiten betreffen.

5. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Sanktionsregelungen sollten die vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung angenommenen bewährten Verfahren und Leitlinien auf dem Gebiet der Sanktionen berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis des Weltgipfels 2005, in der Resolution 51/242 der Generalversammlung und in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1730 (2006), 1735 (2006) und 1822 (2008) enthalten sind. Die im Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen bewährten Verfahren und Methoden, von denen in Resolution 1732 (2006) des Sicherheitsrats Kenntnis genommen wurde, könnten für diese Zwecke ebenfalls in Betracht gezogen werden.

6. Sanktionen sollten wirksam umgesetzt und überwacht werden, klaren Kriterien unterliegen und gegebenenfalls befristet sein oder regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung oder Anpassung unter Berücksichtigung der humanitären Lage und in Abhängigkeit davon, inwieweit der sanktionierte Staat und andere Parteien die Forderungen des Sicherheitsrats erfüllen, überprüft werden. Sanktionen sollten für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung ihrer Ziele notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald diese Ziele erreicht sind.

7. Bei Sanktionsregelungen, die Personen und Einrichtungen betreffen, sollte gewährleistet sein, dass dem Beschluss zur Aufnahme dieser Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten faire und klare Verfahren zugrunde liegen, gegebenenfalls einschließlich einer von den Mitgliedstaaten vorgelegten detaillierten Falldarstellung, und dass die auf den Listen verzeichneten Namen regelmäßig überprüft werden; nach Möglichkeit sollte gewährleistet sein, dass die sanktionierten Personen und Einrichtungen so genau wie möglich benannt sind und dass außerdem bereits zu Beginn eines Sanktionsregimes faire und klare Verfahren für die Streichung von den Listen bestehen. Die betroffenen Personen und Einrichtungen sollten von dem Beschluss über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet werden, wobei im veröffentlichungsfähigen Teil der Falldarstellung möglichst viele Einzelheiten enthalten sein sollten. Es sollte ein geeigneter Mechanismus zur Behandlung von Anträgen von Personen oder Einrichtungen auf Streichung von einer Liste vorhanden sein.

II. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen von Sanktionen

8. Sanktionen sollten so beschaffen sein, dass nachteilige humanitäre Auswirkungen oder unbeabsichtigte Folgen für nicht sanktionierte Personen und Einrichtungen oder für Drittstaaten so weit wie möglich vermieden werden. Dies

lässt sich unter anderem durch zielgerichtete Sanktionen erreichen.

9. Der Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sollten mit Unterstützung des Sekretariats die kurz- und langfristigen sozioökonomischen und humanitären Folgen von Sanktionen gegebenenfalls in der Vorbereitungsphase sowie während ihrer Umsetzung objektiv bewerten. In dieser Hinsicht könnte sich die im *Sanctions Assessment Handbook* (Handbuch für die Bewertung von Sanktionen) von 2004 enthaltene Methodik für die Bewertung der humanitären Folgen von Sanktionen als nützlich erweisen.

10. Es kann für den Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sinnvoll sein, Informationen über die humanitären Folgen der Verhängung und Umsetzung von Sanktionen zu prüfen, insbesondere insoweit diese sich auf die grundlegenden Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung des sanktionierten Staates, auf seine sozioökonomische Entwicklung und auf Drittstaaten auswirken, die unter den Sanktionen zu leiden haben oder leiden könnten.

11. So weit wie irgend möglich sollten Situationen vermieden werden, in denen Drittstaaten infolge der Verhängung von Sanktionen ein erheblicher materieller und finanzieller Schaden entstünde oder erhebliche nachteilige Folgen für die Zivilbevölkerung im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten verursacht würden.

12. Für alle zielgerichteten Maßnahmen wie Waffenembargos, Reisebeschränkungen, Flugverbote und finanzielle Sanktionen sollten systematisch humanitäre und andere Ausnahmen vorgesehen und nach fairen und klaren Verfahren geprüft werden.

13. Es sollte sichergestellt werden, dass Sanktionsregelungen nicht die ausreichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit humanitären Hilfsgütern behindern. Die sanktionierten Staaten und Parteien sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Sanktionsausschüsse, sollten Ausnahmen für unverzichtbare humanitäre Hilfsgüter erwägen.

14. Für die Gewährung humanitärer und medizinischer Hilfe und anderer Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten die Grundsätze der Neutralität, der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung gelten.

15. Humanitäre und medizinische Hilfe und andere Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten nicht ohne die Zustimmung oder ein entsprechendes Ersuchen des Empfängerstaates gewährt werden.

16. In Notsituationen und Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, drohende Hungersnot, Massenunruhen, die zur Zerrüttung der staatlichen Institutionen führen) sollte zur Vermeidung einer humanitären Katastrophe die Aussetzung der Sanktionen in Erwägung gezogen werden. Hier ist für jeden Einzelfall ein entsprechender Beschluss zu fassen.

17. Sanktionsbeschlüsse sollten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen. Sanktionsregelungen sollten so konzipiert werden, dass im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten unbeabsichtigte Folgen vermieden werden, die zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen können.

III. Umsetzung

18. Sanktionen sollten von allen Staaten nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

19. Die Überwachung und die Einhaltung sind in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verstoßende Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern oder solche Verstöße zu beheben. In dieser Hinsicht sollte gegebenenfalls der Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) berücksichtigt werden.

20. Die internationale Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat oder durch eines seiner Nebenorgane im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats kann zur Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen beitragen. Staaten, die bei der Umsetzung und Überwachung von Sanktionen Unterstützung benötigen, können die Vereinten Nationen oder die entsprechenden Regionalorganisationen und Geber um Hilfe ersuchen.

21. Den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollte nahegelegt werden, anderen Staaten angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um diese verstärkt zur wirksamen Umsetzung von Sanktionen zu befähigen.

22. Den Staaten sollte nahegelegt werden, beim Austausch von Informationen über die gesetzgeberische, administrative und praktische Umsetzung von Sanktionen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 64/116

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/451, Ziff. 7)⁵⁹.

64/116. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völ-

kerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit im Einklang mit Kapitel VI der Charta nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁶¹;

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁶¹ A/64/298.

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

5. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für ihre Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/128 und unter Berücksichtigung der Ziffer 97 des Berichts⁶¹ vorzulegen;

7. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

8. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

9. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

10. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

11. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Betrieb der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;

12. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Gesetze und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Völkerrechts“ zu konzentrieren⁶², unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes, und bittet den Generalsekretär, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Informationen zu diesem Unterthema in seinen Bericht aufzunehmen.

RESOLUTION 64/117

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/452, Ziff. 6)⁶³.

64/117. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, vor dem 30. April 2010 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, sowie auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss seine Behandlung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung verwandter Themen in anderen Foren der Vereinten Nationen fortsetzen wird;

⁶² Siehe die Mitteilung des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses (A/C.6/63/L.23). Siehe auch Ziffer 10 der Resolution 63/128, in der das Unterthema „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ zum Unterthema für die sechsendsechzigste Tagung bestimmt wurde.

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ruandas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

3. *beschließt*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/118

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/453, Ziff. 11)⁶⁴.

64/118. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁵, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 und die bei diesem Anlass abgehaltenen Aussprachen⁶⁶,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁹ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Ter-

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁵ Resolution 60/288.

⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117–120) und Korrigendum.

⁶⁷ Siehe Resolution 50/6.

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁹ Siehe Resolution 60/1.

rorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere

durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007 und 63/129 vom 11. Dezember 2008 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) verabschiedete Schlussdokument der fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁰, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁷¹, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007 und 63/185 vom 18. Dezember 2008,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷², des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung⁷³ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der auf der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁷⁴,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite

⁷⁰ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁷¹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁷² A/64/161 und Add.1.

⁷³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 37 (A/64/37)*.

⁷⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Sixth Committee*, 14. Sitzung (A/C.6/64/SR.14) und Korrigendum.

Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁵ sowie die Resolution betreffend die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁷⁵ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, *verweist* in diesem Zusammenhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁷⁶, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁷⁷, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁷⁸ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁷⁹, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁸⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁸¹, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass

⁷⁶ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁷⁷ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

⁷⁸ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

⁷⁹ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

⁸¹ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

⁷⁵ Resolution 62/272.

die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

14. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 63/129 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁸² sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁸³ und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Ter-*

rorism (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 12. bis 16. April 2010 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/119

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/454, Ziff. 11)⁸⁴.

⁸² Resolution 49/60, Anlage.

⁸³ Resolution 51/210, Anlage.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses im Namen des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen vorgelegt.

64/119. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008, mit der sie die Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen verabschiedete, die sich in den Anlagen I und II der genannten Resolution finden,

sowie unter Hinweis auf Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, kraft deren sich jedes der beiden Gerichte vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Statuts eine Verfahrensordnung gibt, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt,

ferner unter Hinweis auf ihr Ersuchen, der Generalsekretär möge ihr die Verfahrensordnung der Gerichte möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Genehmigung vorlegen, und auf ihren Beschluss, dass die Gerichte die Verfahrensordnung bis dahin auf vorläufiger Basis anwenden können⁸⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Genehmigung der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, der die von den beiden Gerichten am 26. Juni 2009 festgelegten Verfahrensordnungen enthält⁸⁶,

billigt die in den Anlagen I und II dieser Resolution enthaltenen Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen.

Anlage I

Verfahrensordnung des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Artikel 1

Wahl des Präsidenten

1. Das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden „Gericht“) wählt einen seiner hauptamtlichen Richter für eine verlängerbare Amtszeit von einem Jahr zum Präsidenten mit der Aufgabe, die Arbeit des Gerichts und der Kanzleien im Einklang mit dem Statut des Gerichts zu leiten.
2. Bis zu einem anderslautenden Beschluss des Gerichts gilt Folgendes:

a) Die Wahl findet jedes Jahr auf einer Vollsitzung statt; der Präsident nimmt seine Amtspflichten ab seiner Wahl wahr;

b) der scheidende Präsident bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt;

c) ist der Präsident nicht länger Richter am Gericht oder tritt er vor Ablauf der regulären Amtszeit von seinem Amt zurück oder ist er unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird eine Wahl abgehalten, um das Amt für die verbleibende Zeit neu zu besetzen;

d) Wahlen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Kann ein Richter bei einer Wahl nicht persönlich anwesend sein, kann er seine Stimme schriftlich abgeben.

Artikel 2 Vollsitzung

1. Das Gericht hält normalerweise einmal jährlich eine Vollsitzung ab, um Fragen zu behandeln, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Gerichts betreffen.

2. Bei Vollsitzungen des Gerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von drei Richtern erforderlich.

Artikel 3 Beginn der Amtszeit

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtszeit der Richter des Gerichts am 1. Juli nach ihrer Ernennung durch die Generalversammlung.

Artikel 4 Ort der Tätigkeit

Die Richter des Gerichts üben ihr Amt in New York beziehungsweise Genf und Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch beschließen, Sitzungen an anderen Dienstorten abzuhalten, wenn dies erforderlich ist.

Artikel 5 Prüfung durch einen Ausschuss

1. Alle Rechtssachen mit Ausnahme derjenigen, die unter Artikel 5 Absatz 2 fallen, werden von einem Einzelrichter geprüft.
2. Wie in seinem Statut vorgesehen, kann das Gericht eine Sache an einen Ausschuss von drei Richtern zur Entscheidung überweisen.
3. Wird eine Rechtssache von einem Ausschuss von drei Richtern geprüft, wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Darlegungen der zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung sind dem Urteil anzuschließen.

Artikel 6 Einleitung des Verfahrens

1. Klagen sind bei einer Kanzlei des Gerichts einzureichen, wobei die räumliche Nähe und andere maßgebliche materielle Erwägungen zu berücksichtigen sind.

2. Das Gericht weist die Rechtssache der entsprechenden Kanzlei zu. Eine Partei kann beantragen, dass das Verfahren an einem anderen Ort abgehalten wird.

⁸⁵ Siehe Resolution 63/253, Ziff. 29.

⁸⁶ A/64/229.

Artikel 7 Klagefristen

1. Klagen sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Gericht einzureichen:

a) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem Kläger das Ergebnis der verwaltungsinternen Kontrolle zugegangen ist, sofern eine solche vorgeschrieben ist;

b) innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der jeweiligen Frist für die Beantwortung eines Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, nämlich 30 Kalendertage für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten und 45 Kalendertage für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten oder

c) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist.

2. Für eine Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme, Ansprüche geltend macht, beträgt die Klagefrist ein Kalenderjahr.

3. Haben die Parteien versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach Scheitern der Mediation eingereicht wird.

4. Wird eine Klage eingereicht, um die Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung durchzusetzen, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Mediationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.

5. In Ausnahmefällen kann der Kläger einen schriftlichen Antrag an das Gericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darlegung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Klägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

6. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 des Statuts des Gerichts ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.

Artikel 8 Klagen

1. Die Klage kann auf einem vom Kanzler festgelegten Formular eingereicht werden.

2. Die Klageschrift soll die folgenden Angaben enthalten:

a) den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Klägers;

b) den Beschäftigungsstatus des Klägers (mit Angabe der Personalnummer, der Hauptabteilung, des Büros und der Sektion bei den Vereinten Nationen) beziehungsweise das Verhältnis des Klägers zu dem Bediensteten, wenn der Kläger die Rechte des Bediensteten geltend macht;

c) den Namen des Rechtsvertreters des Klägers (mit beigefügter Vollmacht);

d) die Zustellungsanschrift;

e) das Datum und den Ort der angefochtenen Entscheidung; die Entscheidung ist beizufügen;

f) das Klagebegehren;

g) gegebenenfalls Unterlagen zur Stützung der Klage (als Anlage beigefügt und nummeriert; handelt es sich um Übersetzungen, ist dies anzugeben).

3. Das unterzeichnete Original der Klageschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Klageschrift an den Beklagten sowie an alle weiteren Parteien, bei denen dies ein Richter für angezeigt hält. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Kläger die Behebung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Beklagten eine Abschrift der Klageschrift.

Artikel 9 Urteil im abgekürzten Verfahren

Eine Partei kann einen Antrag auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt unstrittig ist und eine Partei Anspruch auf ein Urteil zur Rechtslage hat. Das Gericht kann von sich aus feststellen, dass ein Urteil im abgekürzten Verfahren angemessen ist.

Artikel 10 Erwiderung

1. Der Beklagte hat seine Erwiderung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Klageschrift einzureichen. Das unterzeichnete Original der Erwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden. Hat der Beklagte innerhalb der festgesetzten Frist keine Erwiderung eingereicht, kann er sich nicht am Verfahren beteiligen, es sei denn mit Genehmigung des Gerichts.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift der Erwiderung an den Kläger sowie an alle weiteren Parteien, bei denen dies ein Richter für angezeigt hält. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler von dem Beklagten die Behebung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Kläger eine Abschrift der Erwiderung.

Artikel 11 **Beteiligung Dritter am Verfahren**

Das Gericht kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus einen Dritten als Verfahrensbeteiligten zulassen, wenn es erscheint, dass dieser Dritte ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

Artikel 12 **Vertretung**

1. Eine Partei kann ihre Sache vor dem Gericht selbst vertreten oder einen Rechtsbeistand aus dem Rechtsberatungsbüro für Bedienstete oder einen in einem Einzelstaat zugelassenen Rechtsanwalt benennen.
2. Eine Partei kann sich außerdem durch einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen oder einer der Sonderorganisationen vertreten lassen.

Artikel 13 **Aussetzung des Vollzugs während laufender verwaltungsinterner Kontrolle**

1. Das Gericht ordnet auf Antrag einer Einzelperson die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung an, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde.
2. Der Kanzler übermittelt den Antrag dem Beklagten.
3. Das Gericht prüft einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach seiner Zustimmung an den Beklagten.
4. Die Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag unterliegt keinem Rechtsmittel.

Artikel 14 **Aussetzung des Vollzugs während eines laufenden Verfahrens**

1. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einstweilige Maßnahmen anordnen, um vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.
2. Der Kanzler übermittelt den Antrag dem Beklagten.
3. Das Gericht prüft einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach seiner Zustimmung an den Beklagten.

4. Die Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag unterliegt keinem Rechtsmittel.

Artikel 15 **Verweis auf die Mediation**

1. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, einschließlich der mündlichen Verhandlung, den Parteien die Beilegung der Sache im Wege der Mediation vorschlagen und das Verfahren aussetzen.
2. Schlägt der Richter eine Mediation vor und willigen die Parteien ein, verweist das Gericht die Sache zur Prüfung an die Abteilung Mediation im Büro der Ombudsperson.
3. Entscheiden sich die Parteien von sich aus, die Mediation in Anspruch zu nehmen, haben sie die Kanzlei umgehend schriftlich zu unterrichten.
4. Wird eine Sache an die Abteilung Mediation verwiesen, leitet die zuständige Kanzlei die Sachakte der Abteilung Mediation zu. Während der Mediation wird das Verfahren ausgesetzt.
5. Das Mediationsverfahren darf in der Regel nicht mehr als drei Monate in Anspruch nehmen. Wenn jedoch die Abteilung Mediation es nach Absprache mit den Parteien für angezeigt hält, teilt sie der Kanzlei mit, dass die informellen Bemühungen mehr Zeit erfordern werden.
6. Es ist Aufgabe der Abteilung Mediation, das Gericht zeitnah von dem Ergebnis der Mediation in Kenntnis zu setzen.
7. Alle für ein informelles Konfliktbelegungsverfahren oder eine Mediation erstellten Unterlagen und alle während dieser Verfahren abgegebenen mündlichen Erklärungen sind absolut schutzwürdig und vertraulich und werden dem Gericht keinesfalls offengelegt. Mediationsbemühungen dürfen weder in den beim Gericht eingereichten Unterlagen oder Schriftsätzen noch in vor dem Gericht abgegebenen mündlichen Ausführungen erwähnt werden.

Artikel 16 **Mündliche Verhandlung**

1. Der mit der Rechtssache befasste Richter kann eine mündliche Verhandlung abhalten.
2. Eine mündliche Verhandlung findet in der Regel im Fall der Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung statt, mit der eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird.
3. Der Kanzler teilt den Parteien das Datum und die Uhrzeit der mündlichen Verhandlung im Voraus mit und bestätigt die Namen der Zeugen oder sachverständigen Zeugen.
4. Die Parteien beziehungsweise ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter müssen bei der mündlichen Verhandlung entweder persönlich erscheinen oder, falls dies nicht möglich ist, über Videokonferenz, Telefon oder andere elektronische Medien zugeschaltet sein.

5. Verlangt das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei oder einer anderen Person bei der mündlichen Verhandlung, so trägt die Organisation die Reise- und Unterbringungskosten der Partei oder anderen Person.

6. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht der mit der Rechtssache befasste Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 17

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen

1. Die Parteien können Zeugen und Sachverständige aufrufen. Jede Partei kann Fragen an die Zeugen und Sachverständigen der anderen Partei richten. Das Gericht kann die Zeugen und Sachverständigen jeder Partei vernehmen und weitere Zeugen oder Sachverständige laden, wenn es dies für erforderlich erachtet. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Person oder die Vorlegung von Schriftstücken anordnen.

2. Das Gericht kann, wenn es dies im Interesse der Rechtspflege für angezeigt hält, in Abwesenheit einer Partei entscheiden.

3. Jeder Zeuge gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“

4. Jeder Sachverständige gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass meine Darlegungen meiner aufrichtigen Überzeugung entsprechen werden.“

5. Jede der Parteien kann einen Zeugen oder Sachverständigen unter Angabe der Gründe ablehnen. Das Gericht entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig.

6. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann. Die Beweisaufnahme kann über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel erfolgen.

Artikel 18

Beweismittel

1. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Beweismittel.

2. Das Gericht kann jederzeit die Beibringung von Beweismitteln durch eine Partei anordnen und kann von jeder Person die Offenlegung der Unterlagen oder die Bereitstellung der Informationen verlangen, die das Gericht zur fairen und zügigen Erledigung des Verfahrens für erforderlich erachtet.

3. Wünscht eine Partei Beweismittel vorzulegen, die sich im Besitz der Gegenpartei oder Dritter befinden, kann sie das Gericht in der Klageschrift oder in jeder Phase des Verfahrens ersuchen, die Beibringung der Beweismittel anzuordnen.

4. Das Gericht kann auf Antrag jeder Partei Maßnahmen verhängen, um die Vertraulichkeit der Beweismittel zu erhalten, wenn dies aus Sicherheitsinteressen oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände geboten ist.

5. Das Gericht kann Beweismittel ausschließen, die es für unerheblich, schikanös oder nicht beweiskräftig hält. Das Gericht kann außerdem mündliche Aussagen einschränken, wenn ihm dies angezeigt erscheint.

Artikel 19

Behandlung der Rechtssache

Das Gericht kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen oder Verfügungen erlassen, die einem Richter geeignet erscheinen, um die Sache fair und zügig zu erledigen und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Artikel 20

Zurückverweisung der Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers

Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Entschädigung darf drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen.

Artikel 21

Kanzlei

1. Das Gericht wird von Kanzleien unterstützt, die ihm alle erforderlichen Verwaltungs- und Unterstützungsdienste leisten.

2. Die Kanzleien werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet. Jede Kanzlei wird von einem vom Generalsekretär ernannten Kanzler geleitet und verfügt über das sonstige erforderliche Personal.

3. Die Kanzler nehmen die in der Verfahrensordnung festgelegten Pflichten wahr und stehen dem Gericht auf Anweisung des Präsidenten oder des Richters am jeweiligen Standort bei seiner Arbeit zur Seite. Insbesondere

a) übermitteln die Kanzler alle Schriftstücke und nehmen alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Gericht anhängigen Verfahren verlangt werden;

b) richten sie für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr abgesandt wurden;

c) nehmen sie auf Verlangen des Präsidenten oder des Richters alle weiteren für die wirksame Arbeit des Gerichts notwendigen Pflichten wahr.

4 Ist ein Kanzler unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch einen vom Generalsekretär ernannten Amtsträger ersetzt.

Artikel 22

Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

1. Jede Person, die nach Artikel 2 Absatz 4 des Statuts berechtigt ist, das Gericht anzurufen, kann unter Verwendung eines vom Kanzler festgelegten Formulars in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beitritt zu dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts betroffen sein könnte.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren an den Kläger und an den Beklagten.

3. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.

4. Das Gericht legt die Modalitäten des Verfahrensbeitritts fest. Wird der Antrag zugelassen, beschließt das Gericht, welche mit dem Verfahren zusammenhängenden Schriftstücke dem Intervenienten vom Kanzler gegebenenfalls zu übermitteln sind, und setzt eine Frist für die Einreichung von Schriftsätzen durch den Intervenienten. Es beschließt außerdem, ob dem Intervenienten gestattet wird, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Artikel 23

Verfahren für den Beitritt

Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beitritt zum Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 24

„amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Personalvereinigungen können unter Verwendung des vom Kanzler dafür festgelegten Formulars einen von ihnen zu unterzeichnenden Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme stellen; der Antrag kann elektronisch übermittelt werden. Der Kanzler leitet eine Abschrift des An-

trags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.

2. Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Richter kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Gerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

Artikel 25

Urteile

1. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

2. Wird eine Rechtssache von einem Ausschuss von drei Richtern entschieden, kann ein Richter eine Darlegung seiner abweichenden oder zustimmenden persönlichen Meinung beifügen.

3. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt; zwei unterzeichnete Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

4. Die Kanzler übermitteln jeder Partei eine Abschrift des Urteils. Der Kläger beziehungsweise der Beklagte erhält eine Abschrift des Urteils in der Sprache, in der die ursprüngliche Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Abschrift in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

5. Die Kanzler übersenden allen Richtern des Gerichts Abschriften aller Urteile des Gerichts.

Artikel 26

Veröffentlichung der Urteile

1. Die Kanzler sorgen für die Veröffentlichung der Urteile des Gerichts auf seiner Website.

2. Die Urteile des Gerichts sind in der Kanzlei des Gerichts zugänglich; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 27

Interessenkonflikt

1. Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet jeden Umstand, der die Fähigkeit eines Richters, eine ihm übertragene Rechtssache unabhängig und unparteiisch zu entscheiden, beeinträchtigen könnte oder bei vernünftiger Betrachtung den Anschein einer solchen Beeinträchtigung erwecken könnte.

2. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einer einem Richter übertragenen Rechtssache

a) eine Person beteiligt ist, zu der der Richter eine persönliche, verwandtschaftliche oder berufliche Beziehung hat;

b) es um eine Angelegenheit geht, in der der Richter zuvor in anderer Eigenschaft tätig war, beispielsweise als Berater, Rechtsbeistand, Sachverständiger oder Zeuge;

c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 28

Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 27 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Gerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung. Ein Gesuch zur Ablehnung des Präsidenten wird zur Entscheidung an einen Ausschuss von drei Richtern überwiesen.

3. Der Kanzler übermittelt den betroffenen Parteien die Entscheidung.

Artikel 29

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war.

2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

3. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird der anderen Partei zugesandt, die nach Erhalt 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler ihre Stellungnahme einzureichen.

Artikel 30

Auslegung des Urteils

Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite eines Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung.

Artikel 31

Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 32

Vollstreckung der Urteile

1. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts. Wird keine Berufung eingelegt, wird das Urteil nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehenen Berufungsfrist vollstreckbar.

2. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 33

Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 34

Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 35

Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 3 des Statuts des Gerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Richter oder Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 36

In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall vom Gericht kraft der ihm mit Artikel 7 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Gericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 37

Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Gericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.
2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie entweder von der Generalversammlung gebilligt oder vom Gericht aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert oder zurückgenommen worden sind.
3. Der Präsident kann nach Absprache mit den Richtern des Gerichts die Kanzler anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 38

Inkrafttreten

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.
2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Gericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.

Anlage II

Verfahrensordnung des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Artikel 1

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten, einen Ersten Vizepräsidenten und einen Zweiten Vizepräsidenten.
2. Bis zu einem anderslautenden Beschluss des Berufungsgerichts gilt Folgendes:
 - a) Die Wahl findet in jedem Jahr auf einer Vollsitzung des Berufungsgerichts während seiner letzten Sitzung statt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt ein Jahr; sie nehmen ihre Amtspflichten ab ihrer Wahl wahr;
 - b) der scheidende Präsident und die scheidenden Vizepräsidenten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt;
 - c) ist der Präsident oder ein Vizepräsident nicht länger Richter am Berufungsgericht oder tritt er vor Ablauf der regulären Amtszeit von seinem Amt zurück, wird eine Wahl abgehalten, um das Amt für die verbleibende Zeit neu zu besetzen;
 - d) Wahlen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Kann ein Richter bei einer Wahl nicht persönlich anwesend sein, kann er seine Stimme schriftlich abgeben.

Artikel 2

Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Der Präsident leitet die Arbeit des Berufungsgerichts und der Kanzlei, vertritt das Berufungsgericht in allen Verwaltungsangelegenheiten und führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Berufungsgerichts.
2. Ist der Präsident unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, bestimmt er einen der Vizepräsidenten dazu, die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung nimmt der Erste Vizepräsident oder, im Falle seiner Unfähigkeit zur Amtsausübung, der zweite Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten wahr.
3. Der Präsident des Berufungsgerichts kann innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist.

Artikel 3

Zusammensetzung des Berufungsgerichts für seine Sitzungen

1. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtszeit der Richter des Berufungsgerichts am 1. Juli nach ihrer Ernennung durch die Generalversammlung.
2. Ein Mitglied des Berufungsgerichts kann nur dann von der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn es nach einstimmiger Auffassung der übrigen Mitglieder nicht geeignet ist, dieses weiter auszuüben.

Artikel 4

Ausschüsse

1. Der Präsident bestimmt im Regelfall einen Ausschuss von drei Richtern, der mit einer Sache oder einer Gruppe von Sachen betraut ist.
2. Ist der Präsident oder sind zwei der mit einer bestimmten Rechtssache befassten Richter der Auffassung, dass die Umstände es rechtfertigen, wird die Sache vom Plenum des Berufungsgerichts behandelt.

Artikel 5

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus und hält ordentliche Sitzungen zur Durchführung der Verfahren ab. Das Berufungsgericht hält im Regelfall zwei ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab und kann beschließen, Sitzungen in Genf oder Nairobi abzuhalten, wenn die Zahl der anhängigen Rechtssachen es erfordert.
2. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen zur Prüfung von Rechtssachen einberufen, wenn nach seiner Auffassung die Anzahl oder die Dringlichkeit der Sachen dies erfordert. Die Mitglieder des Berufungsgerichts werden mindes-

tens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum einer außerordentlichen Sitzung von ihrer Anberaumung in Kenntnis gesetzt.

3. Der Präsident entscheidet nach Absprache mit dem Kanzler über das Datum und den Ort ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen.

Artikel 6 Vollsitzen

1. Das Berufungsgericht hält im Regelfall vier Vollsitzen pro Jahr ab, die zu Beginn und am Ende jeder ordentlichen Sitzung stattfinden und der Behandlung von Fragen dienen, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Berufungsgerichts betreffen. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf einer Vollsitzung, im Regelfall auf der letzten des Kalenderjahrs, gewählt.

2. Bei Vollsitzen des Berufungsgerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Richtern erforderlich.

Artikel 7 Berufungsfristen

1. Die Berufungsschriften sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Berufungsgericht einzureichen:

a) innerhalb von 45 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zugegangen ist;

b) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei der Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses zugegangen ist oder

c) innerhalb einer vom Berufungsgericht nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Frist.

2. In Ausnahmefällen kann der Berufungskläger einen schriftlichen Antrag an das Berufungsgericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darstellung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Berufungsklägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

3. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

Artikel 8 Berufung

1. Eine Berufung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Berufungsbegründung, in der erklärt wird, auf welche Rechtsgrundlage, ausgehend von den in Artikel 2 Ab-

satz 1 des Statuts des Berufungsgerichts genannten Berufungsgründen, sich die Berufung stützt, oder, im Falle der Berufung gegen einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, eine Berufungsbegründung, die das Vorbringen und eine erläuternde Erklärung enthält. Der Umfang der Berufungsbegründung darf 15 Seiten nicht überschreiten;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungskläger in der Berufungsschrift angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben jeweils durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungsschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen beim Kanzler einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Berufungsschrift an den Berufungsbeklagten. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Berufungskläger verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Berufungsbeklagten eine Abschrift der Berufungsschrift.

5. Der Präsident kann den Kanzler anweisen, einem Berufungskläger mitzuteilen, dass seine Berufung unzulässig ist, weil sie sich nicht gegen eine Entscheidung des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses richtet.

6. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 9 Berufungserwiderung

1. Die Berufungserwiderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Begründung mit einem Umfang von höchstens 15 Seiten, in der die Rechtsargumente dargelegt werden, auf die sich die Erwiderung stützt;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungsbeklagten in seiner Erwiderung angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren; die Nummerierung setzt die Nummerierung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anlagen zu der Berufungsschrift fort.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungserwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum einzureichen, an dem dem Berufungsbeklagten die vom Kanzler übermittelte Berufungsschrift zugegangen ist. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift kann die erwidernde Partei beim Berufungsgericht eine Berufungsanschlussschrift einreichen, in der sie den Gegenstand und die Gründe ihrer Anschlussberufung darlegt. In der Anschlussberufung dürfen keine neuen Ansprüche geltend gemacht werden.

5. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Berufungserwiderung an den Berufungskläger. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Berufungsbeklagten verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Berufungskläger eine Abschrift der Berufungserwiderung. Werden die Mängel innerhalb der festgelegten Frist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer vom Berufungsgericht gewährten Verlängerung, nicht behoben, wird das Vorverfahren als abgeschlossen betrachtet, und das Berufungsgericht entscheidet die Sache auf der Grundlage der vom Berufungskläger eingereichten Berufung.

Artikel 10

Zusätzliche beweiskräftige Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen

1. Eine Partei kann beim Berufungsgericht die Erlaubnis beantragen, ihrer Berufungsschrift oder Berufungserwiderung in den Akten nicht enthaltene zusätzliche beweiskräftige Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, beizufügen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand solcher zusätzlicher beweiskräftiger Unterlagen festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel von einer Partei zulassen. Das Berufungsgericht kann von sich aus die Beibringung von Beweismitteln anordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung der Rechtssache ist, mit der Maßgabe, dass das Berufungsgericht keine zusätzlichen schriftlichen Beweismittel zulässt, wenn diese der Partei, welche die Einreichung der Beweismittel beantragte, bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen.

2. In allen anderen Fällen, in denen weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, kann das Berufungsgericht die Sache zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

Artikel 11

Liste der Rechtssachen

1. Ist der Präsident der Auffassung, dass eine Rechtssache hinreichend vollständig dokumentiert ist, weist er den Kanzler an, die Sache in die Liste der zur Entscheidung reifen Rechtssachen aufzunehmen. Die Liste der Rechtssachen für die jeweilige Sitzung wird den Parteien übermittelt.

2. Der Kanzler setzt die Parteien in Kenntnis, sobald das Eröffnungsdatum der Sitzung feststeht, auf der die Verhandlung einer Sache aufgenommen wird.

3. Über Anträge auf Vertagung der Verhandlung über eine in die Liste aufgenommene Sache entscheiden der Präsident oder, wenn das Berufungsgericht tagt, die mit der Sache befassten Richter.

Artikel 12

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Berufungsgerichts sind Englisch und Französisch.

Artikel 13

Vertretung

1. Eine Partei kann ihre Sache vor dem Berufungsgericht selbst vertreten oder einen Rechtsbeistand aus dem Rechtsberatungsbüro für Bedienstete oder einen in einem Einzelstaat zugelassenen Rechtsanwalt benennen.

2. Eine Partei kann sich außerdem durch einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen oder einer der Sonderorganisationen vertreten lassen.

Artikel 14

Absehen von der Einhaltung der Regeln betreffend Schriftsätze

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Präsident von der Einhaltung der Anforderungen derjenigen Artikel der Verfahrensordnung, die sich auf das schriftliche Verfahren beziehen, absehen, sofern dadurch nicht die beim Berufungsgericht anhängige Sache selbst berührt wird.

Artikel 15

Nichtzulassung aller für ein Mediationsverfahren erstellten Unterlagen und dabei abgegebenen Erklärungen

1. Alle für ein informelles Konfliktbelegungsverfahren oder eine Mediation erstellten Unterlagen und alle während dieser Verfahren abgegebenen mündlichen Erklärungen sind absolut schutzwürdig und vertraulich und werden dem Gericht keinesfalls offengelegt, es sei denn, es geht um die Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung. Mediationsbemühungen dürfen weder in den beim Berufungsgericht eingereichten Unterlagen oder Schriftsätzen noch in vor dem Berufungsgericht abgegebenen mündlichen Ausführungen erwähnt werden.

2. Wird beim Berufungsgericht ein mit dem Mediationsverfahren zusammenhängendes Schriftstück eingereicht, so reicht der Kanzler dieses Schriftstück vorbehaltlich des Absatzes 1 der einreichenden Partei zurück. Sind die betreffenden Informationen Teil der von einer Partei eingereichten Berufungsbegründung oder anderen Schriftsätze, werden die gesamten Schriftsätze zur erneuten Einreichung beim Berufungsgericht unter Einhaltung des Absatzes 1 zurückgereicht.

3. Der Präsident kann vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts eine nicht verlängerbare Frist von höchstens fünf Tagen für die Wiedereinreichung der Schriftsätze festsetzen, wenn die ursprüngliche Frist für die Einreichung der Schriftsätze abgelaufen ist.

Artikel 16

Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

1. Jede Person, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts berechtigt ist, das Berufungsgericht anzurufen, kann in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beitritt zu dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten betroffen sein könnte und daher auch durch das Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnte.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren an den Berufungskläger und an den Berufungsbeklagten.

3. Der Präsident oder, wenn das Berufungsgericht tagt, der vorsitzende Richter des mit der Rechtssache befassten Ausschusses des Berufungsgerichts entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.

4. Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 17

„amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Zur Anrufung des Berufungsgerichts berechtigte Personen oder Organisationen sowie Personalvereinigungen können einen Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme vorlegen, der zu unterzeichnen ist und elektronisch übermittelt werden kann. Der Kanzler leitet eine Abschrift des Antrags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.

2. Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Ausschuss kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Berufungsgerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

Artikel 18

Mündliche Verhandlung

1. Die mit einer Rechtssache befassten Richter können auf schriftlichen Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündliche Verhandlung abhalten, wenn dies für die zügige und faire Erledigung der Sache hilfreich wäre.

2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht die mit der Sache befassten Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließen, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung mit Hilfe elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 19

Beschlussfassung und Erlass des Urteils

1. Die Urteile werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Alle Beratungen sind vertraulich.

2. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

3. Richter können eine Darlegung ihrer abweichenden oder zustimmenden persönlichen Meinung beifügen.

4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt; zwei unterzeichnete Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

5. Der Kanzler übermittelt jeder Partei eine Abschrift des Urteils. Der Berufungskläger beziehungsweise der Berufungsbeklagte erhält eine Abschrift des Urteils in der Sprache, in der die ursprüngliche Berufung oder Anschlussberufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Abschrift in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

6. Der Kanzler übersendet allen Richtern des Berufungsgerichts Abschriften aller Urteile des Berufungsgerichts.

Artikel 20

Veröffentlichung der Urteile

1. Der Kanzler sorgt für die Veröffentlichung der Urteile des Berufungsgerichts auf dessen Website.

2. Die veröffentlichten Urteile enthalten in der Regel die Namen der Parteien.

Artikel 21

Kanzlei

1. Das Berufungsgericht wird von einer Kanzlei unterstützt, die ihm alle erforderlichen Verwaltungs- und Unterstützungsdienste leistet.

2. Die Kanzlei wird in New York eingerichtet; sie wird von einem vom Generalsekretär ernannten Kanzler geleitet und verfügt über das erforderliche Personal.

3. Der Kanzler nimmt die in der Verfahrensordnung festgelegten Pflichten wahr und steht dem Berufungsgericht auf Anweisung des Präsidenten bei seiner Arbeit zur Seite. Insbesondere

a) übermittelt der Kanzler alle Schriftstücke und nimmt alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Berufungsgericht anhängigen Verfahren verlangt werden;

b) richtet er für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr versandt wurden;

c) nimmt er auf Verlangen des Präsidenten alle weiteren für die wirksame Arbeit des Berufungsgerichts und die zügige Erledigung der anhängigen Rechtssachen notwendigen Pflichten wahr.

4. Ist der Kanzler unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch einen vom Generalsekretär ernannten Amtsträger ersetzt.

Artikel 22

Interessenkonflikt

1. Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet jeden Umstand, der die Fähigkeit eines Richters, eine ihm übertragene Rechtssache unabhängig und unparteiisch zu entscheiden, beeinträchtigen könnte oder bei vernünftiger Betrachtung den Anschein einer solchen Beeinträchtigung erwecken könnte.

2. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einer einem Richter übertragenen Rechtssache

a) eine Person beteiligt ist, zu der der Richter eine persönliche, verwandtschaftliche oder berufliche Beziehung hat;

b) es um eine Angelegenheit geht, in der der Richter zuvor in anderer Eigenschaft tätig war, beispielsweise als Berater, Rechtsbeistand, Sachverständiger oder Zeuge;

c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 23

Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter des Berufungsgerichts, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 22 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Berufungsgerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung.

3. Die Erklärung der Selbstablehnung eines Richters oder die Entscheidung des Präsidenten oder des Berufungsgerichts über die Ablehnung eines Richters wird den betroffenen Parteien vom Kanzler übermittelt.

Artikel 24

Wiederaufnahme des Verfahrens

Jede der Parteien kann beim Berufungsgericht unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Wiederaufnahmeantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eine Stellungnahme einzureichen. Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

Artikel 25

Auslegung des Urteils

Jede der Parteien kann unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Berufungsgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung.

Artikel 26

Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 27

Vollstreckung der Urteile

Ist ein Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 28

Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 29**Berechnung von Fristen**

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 30**Abweichung von den Fristen**

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 31**In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen**

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall durch das Berufungsgericht kraft der ihm mit Artikel 6 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Berufungsgericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 32**Änderung der Verfahrensordnung**

1. Das Berufungsgericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.

2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie von der Generalversammlung gebilligt worden sind.

3. Der Präsident kann den Kanzler nach Absprache mit den Richtern des Berufungsgerichts anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 33**Inkrafttreten**

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.

2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Berufungsgericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.

RESOLUTION 64/120

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/455, Ziff. 8)⁸⁷.

64/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁸⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁸⁹, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 25 seines Berichts⁸⁸ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll-

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

⁸⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 26 (A/64/26)*.

⁸⁹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

⁹⁰ Siehe Resolution 169 (II).

und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁹¹ hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlands;

5. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁰ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend

die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/121

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/456, Ziff. 8)⁹².

64/121. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission zu fördern,

1. *beschließt*, die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zentralafrikanische Republik.

⁹¹ A/AC.154/355, Anlage.

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/122

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/457, Ziff. 8)⁹³.

64/122. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria zu fördern,

1. *beschließt,* den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kenia, Kongo, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

RESOLUTION 64/123

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/459, Ziff. 7)⁹⁴.

64/123. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas zu fördern,

1. *beschließt,* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/124

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/567, Ziff. 7)⁹⁵.

64/124. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Parlamentarischen Versammlung des Mittelmeers zu fördern,

1. *beschließt,* die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Ägypten, Australien, Benin, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Finnland, Gabun, Irland, Kenia, Kongo, Madagaskar, Neuseeland, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Serbien, Sudan, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich und Malta.